

Leopold Thon

Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit

Seminar zur Europäisierung des Privatrechts

Universität Regensburg Wintersemester 2004/05

Analyse der PECL aus der Perspektive des deutschen Rechts(I):

Das Irrtumsrecht (Kapitel 4 PECL)

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	IV
A. Einleitung und Grundlagen der Irrtumsdogmatik.....	1
I. Gang der Untersuchung	1
II. Begriff und Umfang des Irrtumsrechts	1
III. Problematik des Irrtumsrechts	1
1. Willenstheorie.....	2
2. Erklärungstheorie.....	2
B. Materielle Unterscheidungen zwischen dem Irrtumsrecht der PECL und den entsprechenden Regelungen des BGB.....	3
I. Die Irrtumsregelung.....	3
1. Grundsätzliche dogmatische Unterschiede.....	3
a. Beachtlichkeit verschiedener Irrtümer.....	3
b. Die Suche nach der Entbehrlichkeit eines Vertrauensschutzes	4
2. Die einzelnen Irrtumstatbestände des Art. 4:103 PECL.....	4
a. Falsche Information der Gegenseite (Art. 4:103 (1) (a) (i))	4
b. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts	5
c. Kenntnis und unterlassene Aufklärung (Art. 4:103 (1) (a) (ii))	5
d. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts	6
e. Beiderseitiger Irrtum (Art. 4:103 (1) (a) (iii))	7
f. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts	7
g. Erklärungs- und Übermittlungsirrtum (Artt. 4:104, 4:103).....	7
h. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts	8
3. Kausalität und Wesentlichkeit des Irrtums	8
a. Regelung in den PECL (Art. 4:103 (1) (b)).....	8
b. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts	9
4. Ausschlussgründe der Anfechtung wegen Irrtums	9
a. Unentschuldbarer Irrtum (Art. 4:103 (2) (a))	9
b. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts	10
c. Risikübernahme und Risikozuweisung (Art. 4:103 (2) (b)).....	10
d. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts	10
II. Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung.....	10
1. Die arglistige Täuschung (Art. 4:107)	11
2. Die widerrechtliche Drohung (Art. 4:108)	11

III.	Unangemessener Vertrag und Vertragsbedingungen	11
1.	Unangemessener Vertrag (Art. 4:109)	12
2.	Regelung aus Sicht des deutschen Rechts	13
3.	Unangemessene Vertragsbedingungen (Art. 4:110).....	13
4.	Regelung aus Sicht des deutschen Rechts	13
IV.	Zurechnung von Verhalten Dritter	14
1.	Zurechnung bei Verantwortlichkeit für Dritte (Art. 4:111 (1)).....	14
2.	Zurechnung bei fehlender Verantwortlichkeit für Dritte (Art. 4:111 (2))..	14
3.	Regelung aus Sicht des deutschen Rechts	15
V.	Alternativen zur Anfechtung	15
1.	Schadenersatz (Art. 4:117 (2)).....	15
2.	Regelung aus Sicht des deutschen Rechts	16
3.	Vertragsanpassung (Art. 4:105).....	16
a.	Erfüllung durch eine Partei (Art. 4:105 (1)).....	16
b.	Gerichtliche Vertragsanpassung (Art. 4:105 (3))	17
VI.	Ausübung des Anfechtungsrechts	17
1.	Anfechtungserklärung (Art. 4:112)	17
2.	Anfechtungsfrist	17
a.	Regelung in den PECL (Art. 4:113).....	17
b.	Regelung aus Sicht des deutschen Rechts	18
VII.	Ausschlussgründe des Anfechtungsrechts.....	18
1.	Gesetzliche Ausschlussgründe	18
a.	Bestätigung (Art. 4:114).....	18
b.	Erfüllung durch die andere Partei (Art. 4:105 (1), (2))	18
2.	Vertragliche Ausschlussgründe (Art. 4:118).....	18
VIII.	Rechtsfolgen der Anfechtung	19
1.	Rückabwicklung des (teil-) angefochtenen Vertrags (Artt. 4:115, 4:116) .	19
2.	Regelung aus Sicht des deutschen Rechts	19
3.	Schadenersatz (Art. 4:117)	20
a.	Regelung in den PECL	20
b.	Regelung aus Sicht des deutschen Rechts	20
C.	Fazit	20

Literaturverzeichnis

Brox, Hans:

Allgemeiner Teil des BGB,
28. Auflage, München 2004

[zitiert: *Brox*, AT § Rn.]

Drexelius, Matthias:

Irrtum und Risiko- Rechtsvergleichende Untersuchungen
und Reformvorschläge zum Recht der Irrtumsanfechtung,
Frankfurt a. M. 1964

[zitiert: *Drexelius*, S.]

Fleischer, Holger:

Informationsasymmetrie im Vertragsrecht,
München 2001

[zitiert. *Fleischer*, S.]

Flume, Werner:

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts II
-Das Rechtsgeschäft,
4.Auflage, Heidelberg 1992

[zitiert: *Flume*, AT II § (S.)]

Grigoleit, Hans Christoph:

Vorvertragliche Informationshaftung,
München 1997

[zitiert: *Grigoleit*: Vorvertragliche Informationspflichten, Rn.]

Grigoleit, Hans Christoph:

Irrtum, Täuschung und Informationspflichten in den
European Principles und in den Unidroit- Principles,
in: *Schulze, Ebers, Grigoleit* (Hrsg.), Informationspflichten
und Vertragsschluss im Acquis communautaire, 2003

[zitiert: *Grigoleit*: Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S.]

Hager, Johannes:

Der lange Abschied vom Verbot der geltungserhaltenen Reduktion,
Juristenzeitung 1996, Seiten 175- 179.

[zitiert: *Hager*, JZ 1996, S.]

Hager, Johannes:

Die Culpa in Contrahendo in den EP und UP,
in: *Basedow, Jürgen* (Hrsg.), Europäische Rechtsvereinheitlichung
und deutsches Recht, 2000

[zitiert: *Hager*, S.]

Kramer, Ernst A.:

Der Irrtum beim Vertragsschluss-
Eine weltweit rechtsvergleichende Bestandsaufnahme,
Zürich 1998

[*Kramer*, Rn.]

Lando, Ole; Beale Hugh:

Principles Of European Contract Law:
Parts I And II-
Prepared by The Commission of European Contract Law
The Hague 2000

[zitiert: *Lando/Beale*, Art., Gliederungspkt.]

Larenz, Karl; Wolf, Manfred:

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts,
9. Auflage, München 2004

[zitiert: *Larenz/Wolf*, AT § Rn.]

Lessmann, Herbert:

Irrtumsanfechtung nach § 119 BGB,
Juristische Schulung 1969, Seiten 478- 482

[zitiert: *Lessmann*, JuS 1969, (S.)]

Medicus, Dieter:

Allgemeiner Teil des BGB
8. Auflage, Heidelberg 2002
[zitiert: *Medicus*, AT § Rn.]

Münchener

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
Allgemeiner Teil, 1. Band (§§ 1- 240),
4. Auflage, München 2001
[zitiert: *MüKo/ Bearbeiter*, § Rn.]

Palandt, Otto:

Kurzkomentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
64. Auflage, München 2005
[zitiert: *Palandt/Bearbeiter*, § Rn.]

Schermaier, Martin Joseph:

Europäische Geistesgeschichte am Beispiel des Irrtumsrechts,
Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 1998, Seiten 60- 83
[zitiert: *Schermaier*, ZEuP 1998, S.]

Soergel

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
Allgemeiner Teil, Band 2, (§§ 104- 240),
13. Auflage, Stuttgart 1999
[zitiert: *Soergel/Bearbeiter*, § Rn.]

v. Bar, Christian; Zimmermann, Reinhard:

Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts:
Teile I und II, dt. Ausgabe-
Hrsg.: Kommission für Europäisches Vertragsrecht
München 2002
[zitiert: *v. Bar/Zimmermann*, Art., Gliederungspkt.]

Wiegand, Daniel:

Vertragliche Beschränkungen der Berufung auf Willensmängel,
München 2000

[zitiert: *Wiegand*, Rn.]

Wieling, Hans Joseph:

Venire contra factum proprium und Verschulden gegen sich selbst,
AcP 1976, Seiten 334- 355

[zitiert: *Wieling*, AcP 1976, S.]

Wolf, Manfred:

Willensmängel und sonstige Beeinträchtigungen der
Entscheidungsfreiheit in einem europäischen Vertragsrecht,
in: *Basedow, Jürgen* (Hrsg.), Europäische Rechtsvereinheitlichung
und deutsches Recht, 2000

[zitiert: *Wolf*, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S.]

Zimmermann, Reinhard:

Konturen eines Europäischen Vertragsrechts,
Juristenzeitung 1995, Seiten 477 – 491

[zitiert: *Zimmermann*, JZ 1995 (S.)]

A. Einleitung und Grundlagen der Irrtumsdogmatik

I. Gang der Untersuchung

Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist die Analyse des Irrtumsrechts in den „Principles of European Contract Law“ (PECL)¹ aus Perspektive des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dabei sollen die wesentlichen dogmatischen Unterschiede zwischen beiden Regelwerken herausgearbeitet werden und ferner gezeigt werden wie sich auch im deutschen Recht gleichwertige Rechtsfolgen erzielen lassen.

Während das Irrtumsrecht in den PECL in deren 4. Kapitel geregelt ist, finden sich die entsprechenden Normen des deutschen Rechts in den §§ 116- 124 BGB.

Um einen rechtsvergleichenden Überblick zwischen der Irrtumsregelung der PECL und der des BGB zu schaffen, ist ein vorangehender Blick auf den Begriff des Irrtumsrechts sowie dessen tragende Wertungsprinzipien, die es rechtfertigen den Erklärenden an seiner fehlerhaften Willenserklärung festzuhalten, ebenso hilfreich wie notwendig.

II. Begriff und Umfang des Irrtumsrechts

Das Irrtumsrecht regelt die Wirksamkeit von Verträgen die unter Einfluss von Willensmängeln einer oder beider Vertragsparteien stehen.

Der Begriff der Willensmängel umfasst dabei in erster Linie die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Irrtümern sowie die arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung. Allerdings sollten auch die unterhalb der arglistigen Täuschung und Drohung einzuordnenden Beeinflussungen der Willensbildung zum Oberbegriff der Willensmängel gezählt werden.² Dazu gehören insbesondere die Fälle, in denen eine bestehende psychologische, informationelle oder wirtschaftliche Zwangslage des Vertragspartners zur Willensbeeinflussung ausgenutzt wird³.

III. Problematik des Irrtumsrechts

Das Irrtumsrecht stellt eines der zentralen Problemfelder des allgemeinen Vertragsrechts dar. Die Frage wie Verträge unter dem Einfluss von Willensmängeln einer oder beider Vertragsparteien zu behandeln sind und wem das Risiko eines Irrtums

¹ Informativ dazu *Zimmermann*, JZ 1995 (477-489).

² So auch *Wolf*, Willensmängel in einem Europäischen Vertragsrecht, S.88.

³ Vgl. insbesondere § 138 II BGB sowie Art. 4:109 PECL.

aufgebürdet werden soll ist ebenso bedeutend wie komplex⁴. Diese Komplexität lässt sich dabei durch das Aufeinanderprallen zweier unterschiedlicher Wertungsprinzipien des Vertragsrechts⁵ erklären: Während die auf *Savigny* zurückzuführende Willenstheorie einer Erklärung jegliche rechtliche Wirkung versagt wenn das Erklärte nicht wirklich gewollt war, stellt die Erklärungstheorie den Vertrauensschutz in den Vordergrund und hält den Erklärenden grundsätzlich an seiner Erklärung gebunden.

1. Willenstheorie

Das Zivilrecht ist entscheidend vom Prinzip der Privatautonomie geprägt, welches die persönliche Selbstbestimmung des Einzelnen als maßgeblichen Geltungsgrund für Rechtsbeziehungen anerkennt. Daraus folgt zugleich, dass der Wille des Einzelnen als entscheidendes Kriterium für die Begründung und inhaltliche Ausgestaltung von Rechtsverhältnissen maßgeblich ist. Im Falle einer vom wirklichen Willen des Erklärenden objektiv abweichenden Äußerung impliziert die Willenstheorie geradezu begrifflogisch ihre Nichtigkeit. Bei dieser Sichtweise bleiben jedoch die Interessen des Erklärungsempfängers weitestgehend unberücksichtigt. Die Verfasser des BGB sind daher der Willenstheorie nicht stringent gefolgt, sondern haben versucht einen Mittelweg zwischen Willens- und Erklärungstheorie zu gehen und die in Betracht kommenden Fälle getrennt ins Auge zu fassen, ohne zu einer der beiden Theorien positiv Stellung zu nehmen⁶. Dass die Redaktoren des BGB jedoch eher am Willensprinzip orientiert waren, lässt sich beispielsweise an der Existenz der Scherzerklärung (§118 BGB) erkennen, nach welcher lediglich die Vorstellung des Erklärenden für die fehlende Ernstlichkeit seiner Erklärung maßgeblich ist⁷.

2. Erklärungstheorie

Nach dem Grundgedanken der Erklärungstheorie wird das durch eine Willenserklärung erzeugte Vertrauen als entscheidendes Kriterium für die Wirksamkeit einer Erklärung herangezogen. Dies kommt den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs nach Sicherheit und Verlässlichkeit weit mehr entgegen als die Dogmatik der Willenstheorie das vermag. Insbesondere aus ökonomischer Sicht erscheint die Erklärungstheorie grundsätzlich vorzugswürdig, da im heutigen Rechtsverkehr, insbesondere auf internationaler Ebene,

⁴ Vgl. dazu den Überblick bei *Lessmann*, JuS 1969, 478 ff.

⁵ Zur historischen Entwicklung der Willens- und Erklärungstheorie vgl. *Schermaier*, Europäische Geistesgeschichte am Beispiel des Irrtumsrechts, ZEuP 1998, 60-83 (67 ff.).

⁶ Vgl. auch *Flume*, AT II § 19 (398 f.). Zum historischen Hintergrund der BGB Konzeption vgl. *Drexelius*, S. 8 ff.

⁷ Vgl. *Flume*, AT II § 20 (413).

oftmals große wirtschaftliche Interessen an der Gültigkeit einer rechtserheblichen Erklärung bestehen⁸. In der folgenden Analyse wird sich zeigen, dass im Irrtumsrecht der PECL der Vertrauensschutz und damit auch die Erklärungstheorie eine wesentliche Rolle spielen.

B. Materielle Unterscheidungen zwischen dem Irrtumsrecht der PECL und den entsprechenden Regelungen des BGB

I. Die Irrtumsregelung

1. Grundsätzliche dogmatische Unterschiede

a. Beachtlichkeit verschiedener Irrtümer

Der zentrale Tatbestand der Irrtumsanfechtung ist in den PECL in Art. 4:103 normiert. Diese Regelung bezeichnet sowohl Tatsachen- als auch Rechtsirrtümer⁹ als beachtlich und gewährt bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ein Anfechtungsrecht. Mit dieser weiten Definition des relevanten Irrtums wird die Unterscheidung zwischen dem (beachtlichen) Irrtum im Geschäftswillen und dem (unbeachtlichen) Motivirrtum, die das deutsche Recht kennzeichnet, aufgegeben und damit einerseits eine Erweiterung der Irrtumsrelevanz geschaffen. Sowohl Tatsachen- als auch Rechtsirrtum fallen aus deutscher Sicht häufig in die Kategorie des Motivirrtums¹⁰. Ein solcher ist nach der Irrtumsdogmatik des BGB jedoch grundsätzlich unbeachtlich¹¹, es sei denn es handelt sich um einen Eigenschaftsirrtum im Sinne des § 119 II BGB oder um einen beiderseitigen Motivirrtum. Die PECL vermeiden die Kategorie des relevanten Motivirrtums indes gänzlich und stellen vielmehr auf weitere materielle Kriterien, wie Verursachung oder Erkennbarkeit des Irrtums ab¹².

Weiterhin wird durch Art. 4:104 PECL, in Übereinstimmung mit § 119 I BGB, auch der Erklärungsirrtum als zur Anfechtung berechtigender Irrtum anerkannt und Art. 4:103 PECL mit seinen weiteren Voraussetzungen auf ihn entsprechend anwendbar erklärt¹³. Unbeachtlich dagegen ist nach Art. 4:102 PECL der Irrtum über die anfängliche Leistungsfähigkeit, obwohl dieser einen Tatsachenirrtum darstellt.¹⁴ Diese Wertung

⁸ Vgl. *Kramer*, Rn. 4 m. w. N.

⁹ Zur Behandlung des Rechtsirrtums vgl. die grenzüberschreitende Darstellung bei *Kramer*, Rn. 84 ff.

¹⁰ *Medicus*, AT § 48 Rn. 750f.

¹¹ *Larenz/Wolf*, AT § 36 Rn. 2.

¹² *Kramer*, Rn. 25.

¹³ *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S. 204.

¹⁴ So *Wolf*, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S. 98.

enthält der durch die Schuldrechtsreform neu geschaffene § 311 a BGB gleichermaßen¹⁵. Schließlich ist zu bemerken, dass die nachvertragliche Änderung wesentlicher Umstände weder in der PECL noch im deutschen Recht einen zur Anfechtung berechtigenden Irrtum darstellt, sondern vielmehr über § 313 BGB bzw. Art. 6:111 PECL¹⁶ zu lösen ist¹⁷.

b. Die Suche nach der Entbehrlichkeit eines Vertrauensschutzes

Hinsichtlich der auf den ersten Blick großzügig erscheinenden Gewährung eines Anfechtungsrechts bei Vorliegen eines Tatsachen- oder Rechtsirrtums, müssen im Sinne des Verkehrsschutzes freilich weitere materielle Voraussetzungen an die Anfechtbarkeit einer fehlerbehafteten Erklärung gestellt werden. Dementsprechend wird in den Principles nach Situationen gesucht, in denen der Vertrauensschutz entbehrlich oder nicht schutzwürdig erscheint, die Gegenseite für den Irrtum also zumindest mitverantwortlich ist oder diesen teilt. Diese Verantwortlichkeit der Gegenseite entsteht indes meist durch die Verletzung einer Informationspflicht¹⁸.

2. Die einzelnen Irrtumstatbestände des Art. 4:103 PECL

Im folgenden Abschnitt werden die einzelnen Anfechtungsgründe in den PECL näher erläutert und anschließend deren Anwendungsbereich mit den entsprechenden Regelungen im BGB verglichen. Dabei wird größtenteils auf eine kritische Betrachtung des deutschen Irrtumsrechts verzichtet und das Hauptaugenmerk auf die Regelungen der PECL und deren Wirkungsweise gelegt.

a. Falsche Information der Gegenseite (Art. 4:103 (1) (a) (i))

Nach Art. 4:103 (1) (a) (i) PECL besteht ein Grund zur Anfechtung wenn der Irrtum durch falsche Information der Gegenseite verursacht worden ist. Für die Anfechtbarkeit spielt es indes keine Rolle, ob der Fehlergehalt der Information für den Informanten erkennbar war oder nicht. Handelte die informierende Partei jedoch vorsätzlich und mit der Absicht einen Irrtum hervorzurufen, so ist vielmehr Art. 4:107 PECL als die speziellere Norm einschlägig¹⁹. Entscheidend ist weiterhin, dass die in Rede stehende

¹⁵ Dazu Palandt/*Heinrichs*, § 311 a Rn. 1 ff.

¹⁶ Trotz systematischem Bezug kann Art. 6:111 PECL („Veränderte Umstände“) hier aus Kapazitätsgründen nicht behandelt werden.

¹⁷ So auch *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S. 204.

¹⁸ Ausführlich zu den Informationspflichten in den PECL vgl. die kritische Analyse bei *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten in den PECL und in den UP.

¹⁹ Erläuterungen zu Art. 4:107 PECL werden im unteren Teil vorgenommen.

Information selbst objektiv falsch war²⁰. Unter dieser Voraussetzung erscheint es dann auch gerechtfertigt dem Informanten das Risiko einer Anfechtung aufzuerlegen²¹, denn zum einen muss derjenige, aus dessen Verantwortungsbereich die falsche Information stammt, sich diese Fehlerhaftigkeit verschuldensunabhängig zurechnen lassen und zum anderen hätte er, wenn er sich hinsichtlich der Richtigkeit nicht sicher ist, diese Information schlicht unterlassen können²². Als weitere Rechtfertigung dieses Anfechtungsrechts kann auch die Erklärungstheorie selbst genannt werden, welche über Willenserklärungen hinaus auch für andere Erklärungen Geltung beansprucht. Erweist sich die Information selbst als zutreffend und wird sie vom Empfänger nur fehlerhaft interpretiert, so muss dieser für diesen Fehler aus den soeben genannten Gründen jedoch selbst einstehen²³.

b. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts

Der Anfechtungsgrund des Art. 4:103 (1) (a) (i) PECL ist im Regelwerk des BGB nicht ausdrücklich aufgeführt, jedoch lassen sich für die jeweiligen Erscheinungsformen auch aus deutscher Sicht entsprechende Lösungen finden²⁴. Sofern sich die informierende Partei ebenso über die Richtigkeit der Angabe irrt, kommt ein beiderseitiger Motivirrtum oder gemeinschaftlicher Irrtum in Betracht, welcher über die Regeln der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) zu behandeln ist²⁵. Bei einem einseitigen Erklärungs- oder Inhaltsirrtum ist § 119 I BGB und bei einem aufgrund der fehlerhaften Information entstandenen Eigenschaftsirrtum § 119 II BGB einschlägig. Ferner wird der durch vorsätzliche Falschinformation verursachte Irrtum über § 123 I BGB behandelt, während dem aufgrund fahrlässiger Falschinformation Irrenden über das Rechtsinstitut der culpa in contrahendo Ausgleich gewährt wird²⁶.

c. Kenntnis und unterlassene Aufklärung (Art. 4:103 (1) (a) (ii))

Nach Art. 4:103 (1) (a) (ii) PECL besteht weiterhin ein Anfechtungsgrund, wenn die Gegenseite eine Aufklärung über den Irrtum der anderen Partei unterlassen hat, obwohl sie den Irrtum erkannt hat oder hätte erkennen können und es gegen das Gebot von Treu und Glauben verstößt die andere Partei nicht aufzuklären. Der irrenden Seite dort ein

²⁰ Vgl. v. Bar/Zimmermann, Art. 4:103, D.

²¹ Für die Annerkennung eines Anfechtungsrechts bei dieser Fallkonstellation schon Drexelius, S. 86.

²² So auch Grigoleit, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S. 211; Wolf, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S. 99.

²³ Vgl. Wolf, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S. 99.

²⁴ Zu dieser Lösungsproblematik MüKo/Kramer, § 119 Rn. 117 ff.

²⁵ Brox, AT Rn. 476 f.

²⁶ Larenz/Wolf, AT § 37 Rn. 22 ff.; BGH NJW 1962, 1196 (1198).

Anfechtungsrecht zu gewähren, wo der Vertrauensschutz aufgrund Kenntnis der Gegenseite entbehrlich ist, leuchtet unmittelbar ein und entspricht dem Grundgedanken der Erklärungstheorie. Indessen kann, anders als bei einer falschen Information der Gegenseite, nicht jede unterlassene Aufklärung ein Anfechtungsrecht der anderen Partei begründen. Vielmehr ist im Sinne der Privatautonomie jede Partei für die eigene Willensbildung grundsätzlich selbst verantwortlich und damit eine besondere Begründung erforderlich, um die Gegenseite für eine fehlerhafte Willensbildung der anderen Partei verantwortlich zu machen²⁷. Dementsprechend wird von Art. 4:103 (1) (a) (ii) PECL verlangt, dass die unterlassene Aufklärung gegen das Gebot von Treu und Glauben verstößt. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn der in Rede stehende Vertrag seiner Natur nach nicht spekulativ ist und eine, wohlmöglich über besondere Sachkunde verfügende, Partei mit wenig Aufwand Informationen erlangt hat, über die die andere Partei offensichtlich nicht verfügt obwohl sie von entscheidender Bedeutung für den Vertrag sind²⁸. Für den Fall der vorsätzlichen Täuschung enthält Art. 4:107 (3) PECL eine generalklauselartige Umschreibung wann die Gebote von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs eine Aufklärungspflicht begründen. Diese Orientierungshilfe ist unverständlicherweise nicht in die Norm des Art. 4:103 PECL aufgenommen worden, obwohl der Anwendungsbereich aus teleologischer Sicht entsprechend ist.²⁹

d. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts

Der von Art. 4:103 (1) (a) (ii) PECL zugrunde gelegte Vertrauensschutzgedanken führt aus deutscher Sicht zu einer Einschränkung des Anfechtungsrechts. Nach § 119 BGB kann nämlich ohne Rücksicht auf die Kenntnis der Gegenseite bei Vorliegen eines Inhalts- und Erklärungsirrtums nach Abs. 1 und bei einem Eigenschaftsirrtum nach Abs. 2 angefochten werden. Die Gegenseite erhält dabei lediglich ihren Vertrauensschaden gem. § 122 BGB ersetzt. Allerdings werden auch in der deutschen Rechtspraxis Einschränkungen des Anfechtungsrechts vorgenommen, die dem Vertrauensschutzgedanken, wenn auch nur mittelbar, Rechnung tragen³⁰. Weiterhin kann das Anfechtungsrecht unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung begrenzt werden, wenn dessen Geltendmachung gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB)

²⁷ *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten in den PECL und in den UP, S. 212 f.

²⁸ Vgl. dazu v. *Bar/Zimmermann*, Art. 4:103, E.

²⁹ Zutreffend bemerkt dazu *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S. 213, dass dadurch zu Unrecht der Schein erweckt werde, bei vorsätzlichen und unvorsätzlichen Täuschungen gelten unterschiedliche Maßstäbe.

³⁰ Siehe dazu *Larenz/Wolf*, AT § 36 Rn. 92.

verstößt.³¹ Dass dabei nicht dieselben verkehrsfreundlichen Ergebnisse wie nach den PECL erzielt werden, liegt an der klaren gesetzlichen Regelung des § 119 BGB, welche die Kenntnis des Gegenübers zur Anfechtung nicht verlangt.

e. Beiderseitiger Irrtum (Art. 4:103 (1) (a) (iii))

Der beiderseitige Tatsachen- oder Rechtsirrtum begründet gem. Art. 4:103 (1) (a) (iii) PECL einen weiteren Grund zur Anfechtung. Dass bei dieser Konstellation ein Anfechtungsrecht gegeben sein muss, lässt sich zum einen durch das Fehlen eines schutzwürdigen Interesses und zum anderen durch die beiderseitige Risikotragung der Parteien rechtfertigen. Weiterhin fehlt einem solchen Vertrag schlicht die Richtigkeitsgewähr, sodass eine Anfechtung zugelassen werden sollte.

f. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts

Nach dem BGB führt der beiderseitige Irrtum nicht zu einem Anfechtungsrecht, sondern über das Institut der fehlenden bzw. weggefallenen Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB; insbesondere Abs. 2) zu einer Vertragsanpassung, was jedoch auch über Art. 4:105 (3) PECL erreicht werden kann.

g. Erklärungs- und Übermittlungsirrtum (Artt. 4:104, 4:103)

Durch die Regelung des Art. 4:104 PECL wird der Erklärungs- und Übermittlungsirrtum als Anfechtungsgrund anerkannt, dem Erklärenden zugerechnet und hinsichtlich seiner Beachtlichkeit wie die übrigen Irrtumsfälle nach Art. 4:103 PECL behandelt. Problematisch erscheint dabei, dass durch diese Verweisung der Erklärungsirrtum, wie auch Tatsachen- und Rechtsirrtum, ein Anfechtungsrecht nur begründet, wenn die Gegenseite für den Irrtum verantwortlich war, diesen kannte oder von denselben Annahmen ausging. Dieser Fall wird jedoch über die Regeln der Auslegung von Erklärungen, insbesondere Art. 5:101 (2) PECL, gelöst.³² Der Anwendungsbereich des Art. 4:104 PECL ist demzufolge und auf die Fälle begrenzt, in denen eine Partei die Fehlerhaftigkeit eines Angebots erkennt, jedoch nicht weiß, was tatsächlich gemeint ist. Nach dem (deutschen) offiziellen Kommentar der PECL muss, im Falle einer Annahme dieses Angebots, hier Raum für eine Anfechtung bestehen³³. In

³¹ *Larenz/Wolf*, AT § 36 Rn. 119.

³² *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S. 218.

³³ *V. Bar/Zimmermann*, Art. 4:104, D. Ebenso *MüKo/Kramer* § 122 Rn.10.

dieser Fallkonstellation liegt jedoch nach zutreffender Ansicht³⁴ ein versteckter Dissens vor, sodass ein Vertrag gar nicht zustande gekommen ist: die Offerte hat hier keinen durch Auslegung bestimmbareren Inhalt und ist mithin unwirksam. Dieser Widerspruch ließe sich indes vermeiden, wenn der Erklärungsirrtum, wie im deutschen Recht, unabhängig von der Verantwortlichkeit der Gegenseite ein Anfechtungsrecht begründen würde. Eine solche Privilegierung des Erklärungsirrtums lässt sich jedoch weder hinreichend rechtfertigen noch mit dem Vertrauensschutzgedanken vereinbaren. Der Schutz, den der Äußernde durch die Auslegung genießt ist ausreichend und daher sollte m.E. in den Principles auf die Kategorie des Erklärungsirrtums verzichtet werden.

h. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts

Der Erklärungsirrtum begründet als beachtlicher Irrtum im Geschäftswillen nach § 119 I Alt. 2 BGB ein Anfechtungsrecht. Ein Vertrauensschutz findet somit nicht statt. Diese Dogmatik stößt zu Recht auf Kritik³⁵ und sollte überdacht werden.

3. Kausalität und Wesentlichkeit des Irrtums

a. Regelung in den PECL (Art. 4:103 (1) (b))

Die in Art. 4:103 (1) (a) PECL geregelten Irrtumstatbestände³⁶ gewähren nach Art. 4:103 (1) (b) PECL nur dann ein Anfechtungsrecht, wenn der Vertrag ohne den Irrtum nicht oder nur zu wesentlich anderen Bedingungen geschlossen worden wäre.³⁷ Daneben wird die Kenntnis oder Erkennbarkeit dieser Kausalbeziehung durch die Gegenseite verlangt. Da jedoch die Partei die zuvor eine Informationspflicht verletzt hat bezüglich einer fehlenden Erkennbarkeit des Irrtums nicht schutzwürdig ist, wäre eine Beurteilung der Wesentlichkeit aus objektiver Perspektive wohl sachgerechter.³⁸ Weiterhin wird bei der Frage, ob der Vertrag ohne den Irrtum nicht oder zu anderen Bedingungen geschlossen worden wäre, auf die Neigung des Irrenden abgestellt. Auch dies erscheint problematisch, zumal eine Beurteilung aus Sicht eines vernünftigen

³⁴ RGZ 97, 191 (195); Soergel/Wolf § 155 Rn. 12; *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S. 218.

³⁵ Vgl. *Kramer*, S. 36 f. mit einem überzeugenden Beispiel.

³⁶ Mit Ausnahme von Art. 4:106 PECL, nach welchem ein Schadenersatzanspruch gem. Art. 4:117 (2) PECL auch bei Hervorrufen eines nicht wesentlichen Irrtums besteht.

³⁷ Zutreffend bemerkt dazu *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S.215 f., dass das Wesentlichkeitskriterium in den PECL nur bei den Irrtümern Bedeutung hat, die nicht auf eine Informationspflichtverletzung der Gegenseite zurückzuführen sind. In diesen Fällen werde die Relevanz des Irrtums nicht durch den Filter der Informationspflichtverletzung sichergestellt. Interessant ist auch sein Gedanke, den Aufwand der Rückabwicklung als Bezugspunkt des Wesentlichkeitskriteriums mit einzubeziehen.

³⁸ *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S. 217.

Dritten für die Gegenseite verlässlicher wäre und subjektive Neigungen des Irrenden außer Acht ließe. Da aber nach Art. 4:103 (2) die Anfechtung bei Unentschuldbarkeit und Risikoübernahme durch den Irrenden ausgeschlossen ist, wird im Regelfall eine Anfechtung zu versagen sein, die nicht auf vernünftigen Erwägungen basiert.³⁹

b. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts

Vorzugswürdig gegenüber der PECL Regelung erscheint die Behandlung des Kausalitätserfordernisses im BGB. Hier wird zwar ebenfalls ein subjektiver Beurteilungsmaßstab verwendet, jedoch ergibt sich aus der Formulierung „bei verständiger Würdigung des Falles“ auch das Erfordernis einer objektiven Erheblichkeit.⁴⁰ Ein gänzlich subjektiver Maßstab, wie er in den PECL vorzufinden ist, wird mithin zutreffend vermieden.

4. Ausschlussgründe der Anfechtung wegen Irrtums

In Art. 4:103 (2) PECL werden, ergänzend zu den allgemeinen Ausschlussgründen der Anfechtbarkeit⁴¹, zwei spezielle Ausschlussgründe der Anfechtbarkeit wegen Irrtums genannt:

a. Unentschuldbarer Irrtum (Art. 4:103 (2) (a))

Erweist sich der Irrtum einer Partei den Umständen nach als unentschuldbar, so versagt Art. 4:103 (2) (a) PECL dieser Partei ein Anfechtungsrecht bezüglich dieses Irrtums.

Dieser Ausschlussgrund trägt dem Umstand Rechnung, dass ein eigener vermeidbarer Fehler nicht dem Vertragspartner aufgebürdet werden soll.⁴² Entsteht der Irrtum jedoch aufgrund einer fehlerhaften Information der Gegenseite (Art. 4:103 (1) (a) (i) PECL), so ist dieser Irrtum regelmäßig nicht unentschuldbar⁴³. Auch im Falle der unterbliebenen Aufklärung trotz Kenntnis über den Irrtum (Art. 4:103 (1) (a) (ii) PECL) scheidet meist⁴⁴ eine Aufklärungspflicht der Gegenseite von vornherein aus wenn der Fehler unentschuldbar war.⁴⁵

³⁹ So *Wolf*, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S. 105.

⁴⁰ *Larenz/Wolf*, AT § 36 Rn. 32; *Medicus*, AT § 48 Rn. 773.

⁴¹ Vgl. dazu unten VI.

⁴² *V. Bar/Zimmermann*, Art. 4:103, I.; *Wolf*, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S.105.

⁴³ So auch *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S. 224.

⁴⁴ Anders wenn die Gegenseite den Irrtum kannte und es ihr leicht zumutbar erscheint die andere Partei darüber zu informieren, so v. *Bar/Zimmermann*, Art. 4:103, I. und Beispiel 8, in dem der Irrtum jedoch nicht unentschuldbar ist.

⁴⁵ Zutreffend *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S. 224.

b. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts

Der von Art. 4:103 (2) (a) PECL genannte Ausschlussgrund ist im Irrtumsrecht des BGB nicht eigens normiert. Ob ein Verschulden der irrenden Partei hinsichtlich des eigenen Irrtums vorliegt ist nach deutschem Recht grundsätzlich irrelevant.⁴⁶ Dennoch kann die Anfechtung unter dem Gesichtspunkt des *venire contra factum proprium*⁴⁷ eine unzulässige Rechtsausübung darstellen, insbesondere wenn der Irrende seinen selbstverschuldeten Fehler auf seinen Vertragspartner abwälzen will und die daraus entstehenden Defizite für diesen über § 122 BGB nicht entsprechend ausgeglichen werden können.⁴⁸

c. Risikoübernahme und Risikozuweisung (Art. 4:103 (2) (b))

Wurde das Risiko eines Irrtums von einer Partei übernommen oder sollte eine Partei dieses den Umständen tragen, so ist eine Anfechtung nach Art. 4:103 (2) (b) PECL ausgeschlossen. Eine Risikoübernahme einer Partei kann gemäß der Privatautonomie- auch durch einseitige Erklärung- grundsätzlich erfolgen.⁴⁹ Mangelt es an einer ausdrücklichen Risikoübernahme, so ergibt sich diese in einigen Fällen aus den Umständen und der Natur des Vertrags.⁵⁰

d. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts

Der in Art. 4:103 (2) (b) PECL genannte Ausschlussgrund der Anfechtung ist in Deutschland zwar nicht gesetzlich geregelt, jedoch bei riskanten und einseitig spekulativen Geschäften, bei denen der Irrtum im Bereich des übernommenen Risikos einer Partei liegt, grundsätzlich anerkannt.⁵¹

II. Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung

Das Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung und Drohung ist in den PECL in ähnlicher Weise geregelt wie im BGB⁵². Daher beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die wenigen erwähnenswerten Abweichungen zwischen beiden

⁴⁶ RGZ 62, 201 (205), mit dem Hinweis, dass § 119 BGB keinen Unterschied zwischen verschuldetem und nicht verschuldetem Irrtum macht.

⁴⁷ Dazu *Wieling*, AcP 1976, 334 ff.

⁴⁸ *Soergel/Hefermehl*, § 119 Rn. 76.

⁴⁹ *Wolf*, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S. 107.

⁵⁰ Vgl. dazu Beispiel 9 im deutschen offiziellen Kommentar, v. *Bar/Zimmermann*, Art. 4:103, J.

⁵¹ *Soergel/Hefermehl*, § 119 Rn. 76; weiterhin *Medicus*, AT § 48 Rn. 780 für entsprechend gelagerte Fälle.

⁵² Zum Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung siehe *Wiegand*, S. 31 ff.

Regelungswerken.

1. Die arglistige Täuschung (Art. 4:107)

Übereinstimmend gewähren BGB (§ 123 I Alt. 1) und PECL einer Partei ein Anfechtungsrecht wenn diese durch arglistige Täuschung zum Vertragsschluss veranlasst wurde. Insofern wird zur Anfechtung in den PECL wie auch im BGB ein aus der Täuschung resultierender Irrtum verlangt, für den jedoch auf das Wesentlichkeitskriterium⁵³ verzichtet wird. Die PECL Norm nennt weiterhin auch ausdrücklich das arglistige Verschweigen von Informationen⁵⁴, welche nach den Geboten von Treu und Glauben hätten offen gelegt werden müssen. Art. 4:107 (3) PECL umschreibt dabei generalklauselartig Fälle, in denen nach Treu und Glauben eine solche Offenlegungspflicht besteht.⁵⁵ Diese Umschreibungen können auch im deutschen Recht⁵⁶ hilfreich herangezogen werden, wenn es um die Frage geht, wann nach Treu und Glauben eine Offenlegungspflicht besteht.⁵⁷

2. Die widerrechtliche Drohung (Art. 4:108)

Nach Art. 4:108 PECL besteht das Recht einen Vertrag, zu dem eine Partei durch Drohung bestimmt wurde, anzufechten. Dies entspricht auch der Regelung des § 123 I Alt. 2 BGB, wobei nach beiden Normen für die Bestimmung Widerrechtlichkeit auf eine Zweck-Mittel Relation abgestellt wird.⁵⁸

III. Unangemessener Vertrag und Vertragsbedingungen

Da, wie bereits erwähnt⁵⁹, auch die unterhalb der arglistigen Täuschung und Drohung einzuordnenden Beeinflussungen der Willensbildung zum Oberbegriff der Willensmängel zu zählen sind, hat die Lando Kommission diese Fälle konsequenter Weise innerhalb des Irrtumsrechts der PECL geregelt.

⁵³ Siehe dazu oben, B. I. 3. a.

⁵⁴ Dieser Anfechtungstatbestand ist, obwohl nicht ausdrücklich normiert, auch im deutschen Recht anerkannt. Vgl. dazu *Brox*, AT § 19 Rn. 451; *Soergel/Hefermehl*, § 123 Rn. 6 f.; *MüKo/Kramer*, § 123 Rn. 16; *Medicus*, AT § 49 Rn. 795.

⁵⁵ Dazu ausführlich *Fleischer*, S. 959 ff.; kritisch *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S.213 f., der mit guten Argumenten ein einheitliches Kriterium fordert.

⁵⁶ Wo es bisher an ähnlich konkret formulierten Kriterien fehlt. Vgl. *MüKo/Kramer*, § 123 Rn. 17 m.w.N.

⁵⁷ So *Wolf*, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S. 108.

⁵⁸ Vgl. zu Art. 4:108 PECL die Ausführungen im deutschen offiziellen Kommentar bei v. *Bar/Zimmermann*, Art. 4:108. Zum deutschen Recht *MüKo/Kramer*, § 123 Rn. 42 ff.

⁵⁹ Vgl. oben A. II.

1. Unangemessener Vertrag (Art. 4:109)

Art. 4:109 (1) PECL sieht ein Anfechtungsrecht für eine Partei vor, die einen grob unangemessenen Vertrag aufgrund einer, für die Gegenseite erkennbaren und von dieser ausgenutzten, eigenen Verhandlungsschwäche geschlossen hat.

Als Gründe für die Verhandlungsschwäche der anfechtungsberechtigten Partei nennt Art. 4:109 (1) PECL die Abhängigkeit von der Gegenseite, das Bestehen einer Vertrauensbeziehung zu ihr, eine wirtschaftliche Notlage, dringende Bedürfnisse, Unbedachtheit, Unkunde, Unerfahrenheit oder mangelndes Verhandlungsgeschick.⁶⁰

Weiterhin wird von Art. 4:109 (1) PECL - im Einklang mit dem Vertrauensprinzip - die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen⁶¹ der anderen Partei von der Verhandlungsschwäche verlangt. Sachgerecht erscheint diese Voraussetzung im Hinblick auf die Rechtsfolgen einer Anfechtung: erst der fehlende Vertrauensschutz kann eine Rückabwicklung des Vertrags rechtfertigen; hat die Gegenseite die Verhandlungsschwäche nicht erkannt und konnte diese auch nicht erkennen, so erschiene es unbillig dieser Partei die Risiken einer Vertragsanfechtung aufzubürden.

Letztlich verlangt Art. 4:109 (1) PECL das Vorliegen einer grob unangemessenen Ausnutzung oder übermäßigen Vorteilsverschaffung durch die andere Partei.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so besteht ein Anfechtungsrecht für die benachteiligte Partei. Alternativ dazu besteht gem. Art. 4:109 (2) PECL die Möglichkeit einer gerichtlichen Vertragsanpassung. Diese muss von der anfechtungsberechtigten Partei geltend gemacht werden und führt zu einer den Geboten von Treu und Glauben entsprechenden Umgestaltung des Vertragsinhalts. Diese Anfechtungsalternative soll den mit einer Anfechtung verbundenen Aufwand vermeiden und ist daher begrüßenswert. Fragwürdig erscheint dagegen die in Art. 4:109 (3) PECL genannte Möglichkeit der Vertragsanpassung auf Verlangen der Partei, die die Verhandlungsschwäche der anderen Seite ausgenutzt hat. Die daraus resultierende Gefahr, dass die überlegene Partei aus der Vertragsanpassung weiterhin Vorteile zieht und die Gesamtnutzen des Vertrags abwenden kann, spricht gegen eine geltungserhaltende Reduktion des Vertrags auf Verlangen der überlegenen Partei.⁶²

⁶⁰ Kritisch dazu *Wolf*, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S. 110, der für mehr Flexibilität einen generalklauselartigen Begriff der „sonst erheblichen Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit“ fordert.

⁶¹ Wobei hier nicht jede, sondern lediglich eine grob fahrlässige Unkenntnis den Vertrauensschutz entfallen lassen darf- so *Wolf*, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S. 111f.

⁶² Siehe dazu weiterhin *Hager*, JZ 1996, 175- 179.

2. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts

Im deutschen Recht werden Verträge, die eine Partei unter Ausnutzung einer Zwangslage der anderen Partei, deren Unerfahrenheit, Willensschwäche oder mangelndem Urteilsvermögen schließt nach § 138 II BGB für nichtig erklärt, wenn die überlegene Partei sich aufgrund dessen eine Leistung versprechen lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der eigenen Leistung steht. Der relevanteste Unterschied zu der entsprechenden Norm der PECL besteht in der Rechtsfolge eines unter diesen Umständen geschlossenen Vertrags. Während ein solcher nach deutschem Recht als nichtig zu behandeln ist, gewährt die PECL Norm der benachteiligten Partei ein Anfechtungsrecht. Dies ist in den Fällen sinnvoll, in denen die benachteiligte Partei weiterhin ein Interesse an der Gültigkeit des Geschäfts hat. Allerdings kann der Anfechtungsberechtigte sein Gestaltungsrecht regelmäßig erst dann wahrnehmen, wenn seine Verhandlungsschwäche nicht mehr besteht.⁶³

3. Unangemessene Vertragsbedingungen (Art. 4:110)

Nach Art. 4:110 PECL besteht weiterhin ein Anfechtungsrecht bezüglich einzelner Vertragsbedingungen die nicht individuell ausgehandelt wurden und die zu einem wesentlichen Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten zum Nachteil einer Partei führen. Unerfreulicherweise geht aus dem Wortlaut der Norm nicht ausreichend genau hervor, dass nur die aufgrund der Bedingungen benachteiligte Partei zur Anfechtung berechtigt ist.⁶⁴ Verglichen mit der Anfechtbarkeit des unangemessenen Gesamtvertrags (Art. 4:109 PECL) verlangt Art. 4:110 PECL zur Anfechtung einzelner Bedingungen nicht die Kenntnis bzw. Erkennbarkeit der Gegenseite. Dieser fehlende Vertrauensschutz lässt sich indes nicht vernünftig rechtfertigen. Wenn sogar bei grober Unangemessenheit (Art. 4:109 (1) (b)) ein Schutz der Gegenseite besteht, so sollte dies auch bei einfacher Unangemessenheit konsequent verlangt werden.⁶⁵

4. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts

Nach deutschem Recht werden entsprechende Bedingungen, die nicht individuell ausgehandelt wurden und eine Partei unangemessen benachteiligen über die Inhaltskontrolle von AGB (§§ 307- 309 BGB) überprüft und gegebenenfalls nach § 306 BGB für nichtig erklärt.

⁶³ Vgl. *Wolf*, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S. 113.

⁶⁴ Zutreffend bemerkt dies auch *Wolf*, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S. 115.

⁶⁵ *Wolf*, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S. 115 f.

IV. Zurechnung von Verhalten Dritter

In Art. 4:111 PECL werden Voraussetzungen normiert, bei deren Vorliegen das Verhalten eines Dritten, der selbst nicht Vertragspartei ist, der anderen Partei als Anfechtungsgegner zugerechnet wird. Innerhalb dieser Norm wird zwischen solchen Dritten differenziert, für deren Verhalten die andere Partei verantwortlich ist, und Dritten für die eine Verantwortlichkeit nicht besteht.

1. Zurechnung bei Verantwortlichkeit für Dritte (Art. 4:111 (1))

Art. 4:111 (1) PECL rechnet das Verhalten Dritter, für die die Gegenseite verantwortlich ist, dieser zu. Darüber hinaus wird auch das Verhalten solcher Dritter der Gegenseite zugerechnet, die mit Zustimmung der Gegenseite am Vertragsschluss beteiligt sind. Indes kann zwar eine Verantwortlichkeit für Dritte bestehen, die ohne Zustimmung der Partei am Vertragsschluss beteiligt sind⁶⁶; da aber die Verantwortlichkeit für Dritte gerade auch dann gegeben ist, wenn ein Dritter mit Zustimmung der Gegenpartei tätig wird⁶⁷, wäre eine Beschränkung auf das Verantwortlichkeitskriterium innerhalb des Art. 4:111 (1) PECL unschädlich und würde die Norm griffiger machen.

Innerhalb des Art. 4:111 (1) PECL wird auf die in Artt. 4:103, 106-109 PECL normierten Fallgestaltungen zurückgegriffen und bei deren Vorliegen in Verbindung mit der Zurechnung ein Anfechtungsrecht⁶⁸ unter den einschlägigen Voraussetzungen der jeweiligen Bestimmung gewährt. Indes bezieht sich Art. 4:111 (1) (a)⁶⁹ auf Art. 4:103 (1) (a) (i) und (ii), (b) auf Art. 4:106, (c) auf Art. 4:107, (d) auf Art. 4:108 und (e) auf Art. 4:109 PECL.

2. Zurechnung bei fehlender Verantwortlichkeit für Dritte (Art. 4:111 (2))

Fehlt es an einer Verantwortlichkeit für Dritte, so besteht grundsätzlich kein Anlass dafür, deren Verhalten einer Partei zuzurechnen. Demzufolge bedarf es weiterer Argumente, um auch in Fällen fehlender Verantwortlichkeit eine Zurechnung zu begründen. Die PECL greifen in Art. 4:111 (2) PECL auf den Vertrauensschutzgedanken zurück, indem eine Zurechnung auch dort stattfindet, wo die Gegenseite die die Anfechtung begründenden Tatsachen kennt oder hätte kennen

⁶⁶ Beispielsweise bei gesetzlicher Vertretungsmacht.

⁶⁷ So *Wolf*, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S. 122.

⁶⁸ Kein Anfechtungsrecht gewährt Art. 4:106 PECL.

⁶⁹ Wiederum nur bei objektiv falscher Information, vgl. oben B. I. 2. a.

müssen oder zur Zeit der Anfechtung noch nicht im Vertrauen auf den Vertrag gehandelt hat⁷⁰. Diese Wertung erscheint auch sachgerecht, denn wer die Tatsachen kennt, die ein Anfechtungsrecht begründen, kann sich auf dessen Geltendmachung einstellen und ist somit ebenso wenig schutzwürdig, wie eine Partei, die noch nicht im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertrags gehandelt hat.⁷¹

Die Zurechnung von Drittverhalten bei fehlender Schutzwürdigkeit beschränkt sich gem. Art. 4:111 (2) PECL auf die Fälle der Artt. 4:106- 109 PECL. Wiederum gelten die Voraussetzungen der jeweiligen Bestimmungen entsprechend. Dass der Irrtum gem. Art. 4:103 PECL innerhalb des Art. 4:111 (2) PECL keine Berücksichtigung findet, lässt sich dadurch erklären, dass die Gegenseite das Anfechtungsrisiko nur bei fehlender Schutzwürdigkeit zu tragen hat. Dabei entfällt die Schutzwürdigkeit mit Kenntnis des entsprechenden Irrtums, wobei in diesen Fällen bereits Art. 4:103 (1) (a) (ii) PECL einschlägig ist.

3. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts

Innerhalb des BGB ist die Zurechnung von Drittverhalten hinsichtlich einer Irrtumserregung in § 123 II BGB geregelt. Dieser Vorschrift zufolge kommt es für die Zurechnung auf die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen der Gegenseite von der Täuschung des Dritten an.⁷² Damit wird auch im deutschen Recht der Vertrauensschutz berücksichtigt. Allerdings ergibt sich im Umkehrschluss, dass bei einer Drohung durch Dritte die Anfechtung auch bei fehlender Kenntnis der Gegenseite zulässig ist.

Des Weiteren kann sich im Rahmen der culpa in contrahendo eine Haftung für Drittverhalten über § 278 BGB ergeben.

V. Alternativen zur Anfechtung

Im Irrtumsrecht der PECL sind- aus ökonomischen Gesichtspunkten begrüßenswert- zwei alternative Rechtsbehelfe zur Anfechtung vorgesehen:

1. Schadenersatz (Art. 4:117 (2))

Verzichtet der Anfechtungsberechtigte auf die Geltendmachung seines Rechts, so sieht Art. 4:117 (2) PECL trotz Aufrechterhaltung des Vertrags einen Schadenersatzanspruch zugunsten des Anfechtungsberechtigten vor. Ersetzt wird demgemäß der

⁷⁰ Kritisch dazu, weil es kaum nachweisbar sei, ob jemand bereits im Vertrauen auf die Wirksamkeit gehandelt habe, *Wolf*, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S. 103.

⁷¹ So auch *Wolf*, Willensmängel in einem europäischen Vertragsrecht, S. 124.

⁷² Dazu *MüKo/Kramer*, § 123 Rn. 24.

irrtumsbedingte Schaden, also der Schaden, der unmittelbar durch den Irrtum, die Täuschung, Drohung oder unangemessene Einflussnahme entstanden ist. Daraus ergeben sich jedoch regelmäßig Beweisprobleme⁷³, denn der Berechtigte muss nachweisen, mit welchem für ihn vorteilhafteren Inhalt der Vertrag ohne den Irrtum, die Täuschung usw. zustande gekommen wäre.⁷⁴ Trotzdem erscheint diese Differenzierung zwischen dem Ersatz des negativen Interesses (Art. 4:117 (1) PECL) und des irrtumsbedingten Schadens für den Fall der Aufrechterhaltung des Vertrags sachgerecht.⁷⁵

2. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts

Von der Wertung des Art. 4:117 (2) PECL unterscheidet sich die deutsche Rechtslage gravierend. Es besteht keine Möglichkeit den Vertrag durch Verzicht auf das Anfechtungsrecht bestehen zu lassen und dabei den durch den Willensmangel entstandenen Schaden ersetzt zu bekommen. Es gilt somit der Grundsatz „ ganz oder gar nicht“⁷⁶, was aus ökonomischen Erwägungen oftmals unvorteilhaft sein kann.

3. Vertragsanpassung (Art. 4:105)

Art. 4:105 PECL enthält zwei unterschiedliche Mechanismen der Vertragsanpassung, die als Alternativen zur Anfechtung vorgesehen sind.

a. Erfüllung durch eine Partei (Art. 4:105 (1))

Nach Art. 4:105 (1) PECL wird, für den Fall, dass die andere Partei sich bereit erklärt den Vertrag so durchzuführen wie ihn die irrende Partei verstanden hat, dieser irrtümlich angenommene Inhalt zum Vertragsinhalt. Eine Anfechtung durch die berechtigte Partei ist danach unzulässig.⁷⁷ Dem Wortlaut nach betrifft diese Regelung allerdings nur die Fälle des Inhalts- bzw. Erklärungsirrtums⁷⁸. Hat die irrende Partei sich nämlich nur über Motive des Vertrags getäuscht, so mangelt es an einem konkreten Maßstab für die Anpassung des Vertragsinhalts, was hingegen bei einem Inhalts- bzw. Erklärungsirrtum nicht der Fall ist. Hierbei ist als Maßstab dasjenige heranzuziehen, was der Irrende fälschlich angenommen und geäußert hat. In diesem Fall ergibt jedoch

⁷³ Vgl. zum Problem des Kausalitätsnachweises *Grigoleit*, Vorvertragliche Informationshaftung, S. 182 f., 201 ff.

⁷⁴ *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S. 219.

⁷⁵ Näher dazu *Hager*, S. 81 f.

⁷⁶ Also die vollständige Rückabwicklung des Vertrags, oder die Möglichkeit den Vertragsinhalt mit seinen ungewollten Bestandteilen hinzunehmen.

⁷⁷ Siehe unten, B. VIII. 2.

⁷⁸ So auch zutreffend *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S. 219 f.

bereits die Auslegung, dass das fälschlich angenommene zum Vertragsinhalt wird, mit der Folge, dass es einer Anpassung i. S. d. Art. 4:105 (1) PECL nicht mehr bedarf. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist folglich enorm geschmälert.

b. Gerichtliche Vertragsanpassung (Art. 4:105 (3))

Im Falle eines beiderseitigen Irrtums steht nach Art. 4:105 (3) PECL jeder Partei das Recht zu, den Vertrag gerichtlich anpassen zu lassen und damit eine Anfechtung zu verhindern. Maßstab für die Anpassung ist demnach dasjenige, was die Parteien vernünftigerweise ohne den Irrtum zum Vertragsinhalt gemacht hätten.

VI. Ausübung des Anfechtungsrechts

1. Anfechtungserklärung (Art. 4:112)

Die Anfechtung erfolgt gemäß Art. 4:112 PECL durch empfangsbedürftige⁷⁹ Erklärung gegenüber der anderen Partei. Ob die Erklärung den Anfechtungswille ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck bringt, spielt keine Rolle⁸⁰. Die entsprechende Norm des deutschen Rechts (§ 143 BGB) ist insofern inhaltsgleich.

2. Anfechtungsfrist

a. Regelung in den PECL (Art. 4:113)

Gemäß Art. 4:113 (1) PECL muss die Anfechtung innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist erfolgen, nachdem die anfechtende Partei Kenntnis des Anfechtungsgrundes hatte oder haben musste bzw. deren freie Handlungsmöglichkeit wieder hergestellt ist⁸¹. Im Falle einer Anfechtung einzelner unangemessener Vertragsbedingungen i. S. d. Art. 4:110 PECL beginnt die Frist nach Art. 4:113 (2) PECL nachdem sich die andere Partei auf die entsprechende Vertragsbedingung berufen hat. Dies erscheint sachgerecht, da, solange die entsprechende Vertragsbedingung nicht zur Anwendung kommt, eine diesbezügliche Anfechtung unnötig erscheint⁸². c

Im Falle des Fristablaufs kann gem. Art. 4:117 (2) PECL weiterhin ein Anspruch auf Ersatz des irrtumsbedingten Schadens⁸³ geltend gemacht werden, was aufgrund der vorhergehenden Informationspflichtverletzung der Gegenseite auch gerechtfertigt ist.

⁷⁹ Vgl. v. Bar/Zimmermann, Art.4:112.

⁸⁰ Vgl. v. Bar/Zimmermann, Art.4:112.

⁸¹ V. Bar/Zimmermann, Art.4:113, A.

⁸² Ebenso Wolf, Willensmängel in einem Europäischen Vertragsrecht, S. 126.

⁸³ Siehe B. V. 1.

b. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts

Während Art. 4:113 PECL eine angemessene Überlegungszeit einräumt, verlangt § 121 BGB die Anfechtung wegen Irrtums (§§119, 120 BGB) unverzüglich, also ohne schuldhaftes zögern, zu erklären. Die BGB Regelung erscheint hier als etwas enger, was hinsichtlich der fehlenden Erkennbarkeit des Anfechtungsgrundes für die andere Partei angebracht erscheint. In den Fällen der arglistigen Täuschung und widerrechtlichen Drohung (§ 123 BGB) besteht nach der deutschen Irrtumsordnung eine, im Vergleich zu den PECL großzügigere, Anfechtungsfrist von einem Jahr.

VII. Ausschlussgründe des Anfechtungsrechts

1. Gesetzliche Ausschlussgründe

a. Bestätigung (Art. 4:114)

Art. 4:114 PECL schließt die Anfechtung aus, wenn das Rechtsgeschäft nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes bzw. freier Handlungsmöglichkeit ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt wird.⁸⁴ Die entsprechende Regelung des BGB in § 144 BGB ist mit dieser Wertung identisch. In den PECL besteht jedoch, im Gegensatz zur deutschen Rechtslage, trotz Bestätigung die Möglichkeit nach Art. 4:117 (2) PECL den Ersatz des irrtumsbedingten Schadens⁸⁵ geltend zu machen.

b. Erfüllung durch die andere Partei (Art. 4:105 (1), (2))

Nach Art. 4:105 (1) i. V. m. (2) PECL entfällt das Anfechtungsrecht für den Fall, dass die andere Partei sich bereit erklärt den Vertrag so durchzuführen wie ihn die irrende Partei verstanden hat.

Es ist auch im deutschen Recht allgemein anerkannt, dass eine Geltendmachung des Anfechtungsrechts unter dem Gesichtspunkt des *venire contra factum proprium* eine unzulässige Rechtsausübung darstellt, wenn die Gegenseite zu erkennen gibt den Vertrag gemäß den irrtümlichen Vorstellungen abwickeln zu wollen.⁸⁶

2. Vertragliche Ausschlussgründe (Art. 4:118)

Aus Art. 4: 118 (1) PECL ergibt sich, dass Rechtsbehelfe wegen Täuschung, Drohung und unangemessener Einflussnahme weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden können. Ein diesbezügliches Dispositionsverbot gilt als selbstverständlich und ist daher

⁸⁴ Vgl. v. Bar/Zimmermann, Art.4:114.

⁸⁵ Siehe B. V. 1.

⁸⁶ Soergel/Hefermehl, § 119 Rn. 76; MüKo/Kramer, §119 Rn. 145; Medicus, AT § 48 Rn. 781; Larenz/Wolf, AT § 36 Rn. 113; Flume, AT II § 21(422).

auch im deutschen Recht allgemein anerkannt.⁸⁷ Fragwürdig erscheint dagegen die Aussage des Art. 4:118 (2) PECL, nach welcher Rechtsbehelfe wegen Irrtums oder unzutreffender Angabe grundsätzlich ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können, soweit dies nicht dem Gebot von Treu und Glauben widerspricht. Da die Beachtlichkeit eines Irrtums gem. den PECL regelmäßig mit einer Informationspflichtverletzung der Gegenseite korrespondiert, erscheint es jedenfalls problematisch hier eine vertragliche Disposition für grundsätzlich zulässig zu erachten, denn die Informationspflichtverletzung stellt nicht nur die Wirksamkeit des Vertrags, sondern auch die Wirksamkeit der Ausschlussklausel in Frage.⁸⁸

VIII. Rechtsfolgen der Anfechtung

1. Rückabwicklung des (teil-) angefochtenen Vertrags (Artt. 4:115, 4:116)

Nach erfolgter Anfechtung⁸⁹ sind gem. Art. 4:115 PECL alle gegenseitig empfangenen Leistungen Zug um Zug zurückzugeben. Ist die Herausgabe nicht möglich, so ist ein angemessener Wertersatz zu leisten. Es findet mithin eine klassische Rückabwicklung des fehlerhaften Vertrags statt, welche in einigen Fällen aus wirtschaftlichen Gründen unvernünftig und unsachlich erscheint⁹⁰. Die mit der Rückabwicklung verbundenen Probleme sind wohl ein Grund dafür, dass Art. 4:116 PECL in bestimmten Fällen nur eine Teilanfechtung⁹¹ vorsieht. Die Rückabwicklung des Vertrags beschränkt damit sich auf die mangelhaften Teile, es sei denn die Aufrechterhaltung des übrigen Vertrags erscheint unangemessen.

2. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts

Im deutschen Recht wird die ex-tunc Nichtigkeit des angefochtenen Vertrags durch § 142 I BGB explizit angeordnet. Die Rückabwicklung des Rechtsgeschäfts ist im Gegensatz zu den PECL nicht innerhalb des Irrtumsrechts geregelt, sondern findet im BGB über § 812 I BGB statt.

Die von Art. 4:116 PECL genannte Teilanfechtung ist auch im deutschen Recht

⁸⁷ Vgl. *Flume*, AT II § 19 (S. 401 f.); *MüKo/Kramer*, § 123 Rn. 27.

⁸⁸ Dazu näher *Grigoleit*, S. 248 ff.; *Wiegand*, S. 145 ff.; Vgl. auch *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S. 226, der m.E. berechtigt für ein generelles Dispositionsverbot plädiert. Zum deutschen Recht vgl. *Wiegand*, S. 94 ff.

⁸⁹ Die Anfechtung führt zur ex-tunc Nichtigkeit. Vgl. *Lando/Beale*, Art. 4:115, A.: „...setting aside the contract...as if it had not been made“.

⁹⁰ Dazu *Wiegand*, S. 71 f.

⁹¹ Kritisch zu Art. 4:114 PECL, *Grigoleit*, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S. 218 f., der zu Recht darauf hinweist, dass die Norm das grundlegende Kriterium für eine Teilanfechtung, nämlich die Teilbarkeit des Vertragsgegenstands an sich, zu undeutlich zum Ausdruck bringt. Rechtsvergleichend zur Teilanfechtung, *Kramer*, Rn. 100 ff.

möglich, freilich nur dann, wenn das Rechtsgeschäft an sich teilbar im Sinne des § 139 BGB ist.⁹² Hier gilt allerdings die Vermutung der Nichtigkeit des Restvertrags, sofern sich aus dem hypothetischen Parteiwillen nichts anderes ergibt.⁹³, wie im BGB.

3. Schadenersatz (Art. 4:117)

a. Regelung in den PECL

Im Falle der Anfechtung gewährt Art. 4:117 (1) PECL der anfechtenden Partei einen Anspruch auf Schadenersatz.⁹⁴ Dieser soll der berechtigten Partei die Verluste ausgleichen, die diese dadurch erlitten hat, dass sie auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut hat. Insofern ist also nur das sog. negative Interesse zu ersetzen; der Berechtigte soll so gestellt werden, wie er stünde, wenn er nie etwas von dem Geschäft gehört hätte.⁹⁵ Bedauerlicherweise wurde es unterlassen diesen Ausgleich, wie im BGB, der Höhe nach auf das sog. positive Interesse zu beschränken; der Anspruchsberechtigte soll durch die Anfechtung eben nicht besser gestellt werden, als er bei Wirksamkeit des Vertrags stünde.⁹⁶ Die Gewährung eines Schadenersatzanspruches zugunsten des Anfechtenden erscheint auch im Sinne der Vertrauensstheorie konsequent, denn der Ausgleich wird nur im Falle der Kenntnis bzw. fahrlässiger Unkenntnis der anderen Partei von dem Anfechtungsgrund gewährt.

b. Regelung aus Sicht des deutschen Rechts

Ein Schadenersatzanspruch zugunsten des Anfechtungsgegners, wie ihn das deutsche Recht (§122 BGB) vorsieht, ist in den PECL entbehrlich. Während das deutsche Recht den Vertrauensschutz erst in der Schadenersatzregelung berücksichtigt, ist dieser Gedanke in den PECL systematisch vorangestellt.

C. Fazit

Bei der Untersuchung des Irrtumsrechts der PECL fällt besonders die vertrauensschutzorientierte Haltung der Regelungen positiv auf. Es wird entgegen dem BGB Konzept von einer grundsätzlichen Unbeachtlichkeit aller Irrtumskategorien ausgegangen und deren Beachtlichkeit vielmehr an Situationen geknüpft, in denen ein Vertrauensschutz entbehrlich ist. Dieses Konzept überzeugt insbesondere im

⁹² RGZ 62, 184 (186); 76, 306 (312); Soergel/Hefermehl, § 142 Rn. 6.

⁹³ Vgl. Larenz/Wolf, AT § 45 Rn. 1 ff.

⁹⁴ Ausführlich dazu Hager, Die culpa in contrahendo in den UP und EP, S. 79 f.

⁹⁵ Vgl. v. Bar/Zimmermann, Art. 4.117, B.

⁹⁶ So zu Recht auch Grigoleit, Irrtum, Täuschung und Informationspflichten, S 222.

internationalen Rechtsverkehr, wo der erhöhte Aufwand hinsichtlich eines Vertragsschlusses mit einem besonders hohen Bedarf an Rechtssicherheit korrespondiert.

Des Weiteren ist positiv zu bemerken, dass in den PECL der Versuch unternommen wird, alle mit der Irrtumsproblematik zusammenhängenden Bereiche innerhalb eines Kapitels zu regeln. Begrüßenswert sind auch die differenzierte Schadenersatzregelung und die Vertragsanpassungsmöglichkeiten als Alternativen zur Anfechtung.

Leider bestehen hinsichtlich des Erklärungsirrtums, dem Wesentlichkeitserfordernisses und der Anpassungsregelung des Art. 4:105 PECL Schwächen, die korrigiert werden müssen. Die Normen des Irrtumsrechts der Principles sind leider nicht vollständig aufeinander abgestimmt, was an einigen Stellen zu äußerst geschmälernten Anwendungsbereichen führt. Auch wird der Vertrauensschutz, der grundsätzlich begrüßenswert ist, an einigen Stellen doppelt berücksichtigt, was zu einer unangemessenen Privilegierung der informationspflichtverletzenden Gegenseite führt.

Insgesamt erscheint mir das Irrtumsrecht der Principles jedoch gegenüber der BGB Konzeption vorzugswürdig. Das Irrtumsrecht des BGB kann seine am Selbstbestimmungsschutz des Erklärenden orientierte Dogmatik in einer immer komplexer werdenden Vertragswelt wohl nicht beibehalten, ohne dass die vertragsschließenden Parteien einer großen Geltungsunsicherheit unterliegen.

Die Principles beweisen, jedenfalls in ihrem 4. Kapitel, dass sie die Bedürfnisse des internationalen Rechtsverkehrs nach Verlässlichkeit erkannt haben und setzen dies innerhalb des Irrtumsrechts konsequent um.